

VERORDNUNG ÜBER DAS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "LEINETAL" FÜR DIE STADT GÖTTINGEN

**vom 14. Februar 2000
(Abl. der Stadt Göttingen vom 21. März 2000)**

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes (NNatG) i. d. F. vom 11.04.1994 (Nieders. GVBl. S. 155/267), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86, 95), wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet in der Stadt Göttingen wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Leinetal".
- (2) Maßgeblich für die Abgrenzung ist die Karte im Maßstab 1 : 15.000 . Sie ist Bestandteil der Verordnung.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes ist zu erhalten.

Er wird bestimmt durch:

1. Das unverbaute Tal der Leine mit flußbegleitenden Gehölzstreifen, Bächen, Feuchtf Flächen, Heckenzügen, Einzelbäumen und Baumgruppen.
2. Den Göttinger Wald mit ausgedehnten Laubholzbeständen und vorgelagerten Trockenrasenflächen als ehemalige Schafhutungen.
3. Die Landschaft der talbegleitenden Höhenzüge mit extensiv genutzten Flächen, Trockenrasen, Buschflächen, Hecken, kleinräumigen Feuchtgebieten und zusammenhängenden Laubwäldern.

- (2) Der besondere Schutzzweck ist:

1. Die Erhaltung geomorphologischer Besonderheiten, wie z. B. Kerbtäler, Steilhänge, Kuppen und geologisch bedeutsamer Formationen wie z. B. Erdfälle und Steinbrüche
2. Die Erhaltung von Fließgewässer, Feuchtf Flächen, Streuobstwiesen, Magerrasen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Heckenzügen und Buschflächen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern oder als Lebensstätte der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen.
3. Die Erhaltung der biologischen Leistungsfähigkeit und Vielfalt der Gewässer und ihrer Auen.

4. Die Erhaltung von Wald, insbesondere der Schutz von heimischen, standortgemäßen Waldgesellschaften.
 5. Die Erhaltung von Waldrändern, die einen abgestuften Übergang in die Feldflur und Lebensmöglichkeiten für Tier- und Pflanzenarten bieten.
 6. Die Erhaltung der Funktion des Landschaftsschutzgebietes als Pufferzone für Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und besonders geschützte Biotope.
 7. Die Erhaltung des Landschaftsbildes als Grundlage für die Erholung des Menschen.
 8. Die Erhaltung kulturgeschichtlich bedeutsamer Landschaftselemente wie z. B. Hohlwege, Wölbäcker, Ackerterrassen, Grenzwälle und Hügelgräber.
 9. Die Erhaltung von Weg- und Ackerrainen, Grabenrändern und naturnahen Brachflächen.
- (3) Alle den Charakter des Landschaftsschutzgebietes und den besonderen Schutzzweck fördernden Entwicklungsmaßnahmen werden von der Stadt Göttingen unterstützt.

§ 3 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Gewässer und Feuchtflächen aller Art, wie z.B. Quellen, Altgewässer, Tümpel, Weiher, Teiche, Naßstellen, Röhrichte, Sümpfe und Moore zu beseitigen.
2. Besondere Lebens- oder Zufluchtstätten schutzwürdiger Pflanzen und Tiere, wie z. B. Felsen, Steinbrüche, Erdwälle, Kerbtäler, Steilhänge und unbeeinträchtigte Kuppen zu beseitigen oder zu verändern,
3. Wald, Gebüsch und Röhrichte von Haustieren beweiden zu lassen; ausgenommen besonders angeordnete Pflegemaßnahmen (i. S. gem. § 29 NNatG).
4. Außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient oder zur Ausübung des Fischereirechts oder zur Erfüllung der in § 38 Bundesnaturschutzgesetz genannten Aufgaben erforderlich ist;
5. Die Ruhe durch unnötigen Lärm zu stören, z. B. durch Tonwiedergabegeräte.
6. Übungsgelände für Segel-, Motor- und Fesselflugmodelle sowie Drachenfluggeräte anzulegen und zu betreiben.
7. Kraftfahrzeuge zu reinigen, zu pflegen oder zu reparieren.
8. Die Bodengestalt zu verändern (zum Beispiel das Aufschütten von Bodenbestandteilen).
9. Bauliche Anlagen aller Art (auch solche, die unter die Baufreistellungsverordnung fallen), oberirdische oder unterirdische Draht- und Rohrleitungen , Landeplätze, geschlossene Hochsitze (Kanzeln), Werbeanlagen , Bade-, Camping-, Zeltplätze und Festmacheinrichtungen für Wasserfahrzeuge zu errichten oder äußerlich zu verändern.

Dies gilt auch, wenn genannte Vorhaben keiner behördlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.

10. Auf-/Abstellen von Wohnwagen/Wohnmobilen.

- (2) Von den in Abs. 1 genannten Verboten kann die Stadt Göttingen als untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 Abs. NNatG Befreiung gewähren.

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf es der vorherigen Erlaubnis:

1. Flurgehölze aller Art wie z. B. Sträucher, Gebüsche, Streuobst, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume und Baumreihen zu beseitigen oder nicht unerheblich zu verändern.
2. Magerrasen oder Waldsäume zu beseitigen oder zu verändern.
3. Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln und bisher nicht als Wald genutzte Flächen aufzuforsten.
4. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen.
5. Gewässer und Feuchtflächen aller Art, wie z. B. Quellen, Altgewässer, Tümpel, Weiher, Teiche, Nassstellen, Röhrichte, Sümpfe und Moore zu verändern oder neu anzulegen.
6. Straßen, Wege und andere Verkehrsflächen zu verbreitern oder neu anzulegen, sofern damit verbundene Aufschüttungen und Abgrabungen eine Höhe bzw. Tiefe von 3,00m oder eine Fläche von 300 m² überschreiten.
7. Maßnahmen zur Unterhaltung von Fließgewässern jeder Ordnung durchzuführen, soweit sie nicht unwesentlichen Umfangs oder in Notfällen unumgänglich und unaufschiebbar sind.
8. Sportliche, kulturelle und freizeitorientierte Gemeinschaftsveranstaltungen jeder Art außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Anlagen durchzuführen. Dies gilt nicht für Veranstaltungen, die nach der Straßenverkehrsverordnung (StVO) erlaubnispflichtig sind.

- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes und der besondere Schutzzweck erheblich beeinträchtigt werden und nicht angemessener Ersatz geschaffen werden kann.

§ 5 Freistellungen

Keinen Einschränkungen aufgrund §§ 3 und 4 unterliegen:

1. Die im Sinne des Nieders. Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung auf den bislang genutzten Flächen im bisherigen Umfang.

2. Die Unterhaltung und Pflege der landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktionsstätten mit ihren Wohn- und Wirtschaftsanlagen und den dazugehörigen gärtnerischen Außenanlagen.
3. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, die Anlegung und Veränderung von offenen Hochsitzen, sofern der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.
4. Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und Berechtigte sind verpflichtet, die folgenden Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden:

1. das Zurückschneiden von Weiden, Eschen und Hainbuchen im Sinne einer Kopfbaumnutzung,
2. das Mähen und das Beseitigen von Gehölzaufwuchs auf Magerrasenflächen,
3. das Beseitigen von Gehölzaufwuchs auf Waldwiesen,
4. das Mähen von Röhricht.

§ 7 Entschädigungen

Werden Eigentümer oder anderen Nutzungsberechtigten aufgrund der Verordnung Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt, das über die Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) hinausgeht, so haben sie Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der §§ 50 und 51 NNatG.

§ 8 Härteausgleich

Wird jemandem durch Maßnahmen aufgrund dieser Verordnung ein Vermögensnachteil zugefügt, für den keine Entschädigung nach § 50 NNatG zu leisten ist, der jedoch eine unbillige Härte darstellt, so kann die Naturschutzbehörde einen Härteausgleich in Geld gewähren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Landschaftsschutzgebiet den Vorschriften der §§ 3 (1), 4 (1) oder 6 zuwiderhandelt, in dem jemand

A. entsprechend dem § 3 (1)

1. Gewässer oder Feuchtflächen aller Art beseitigt, § 3 (1) Nr. 1
2. besondere Lebens- oder Zufluchtstätten verändert, § 3 (1) Nr. 2
3. Gehölzflächen und Röhrichte beweiden läßt, § 3 (1) Nr. 3
4. unbefugt Kraftfahrzeuge führt oder abstellt, § 3 (1) Nr. 4
5. die Ruhe stört, § 3 (1) Nr. 5
6. Gelände für Flugkörper anlegt oder einen Flugtrieb veranstaltet, § 3 (1) Nr. 6
7. Kraftfahrzeuge reinigt oder repariert, § 3 (1) Nr. 7
8. Bodengestalt verändert, § 3 (1) Nr. 8
9. Bauten errichtet oder äußerlich verändert, § 3(1) Nr.9
10. Wohnwagen/Wohnmobile abstellt, § 3 (1) Nr.10

B. entsprechend dem § 4 (1) ohne Erlaubnis

1. Flurgehölze nicht unerheblich verändert, § 4 (1) Nr. 1
2. besondere Lebens- und Zufluchtstätten verändert, § 4 (1) Nr. 2
3. Wald umwandelt oder andere Flächen aufforstet, § 4 (1) Nr. 3
4. Weihnachtsbaumkulturen anlegt, § 4 (1) Nr. 4
5. Feuchtflächen verändert oder anlegt, § 4 (1) Nr. 5
6. Verkehrsflächen verbreitert oder neu anlegt, § 4 (1) Nr.6
7. Gewässerunterhaltungsmassnahmen durchführt, § 4 (1) Nr.7
8. Sportliche Gemeinschaftsveranstaltungen durchführt, § 4 (1) Nr. 8

C. entsprechend dem § 6

1. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Landschaft nicht duldet, § 6

(1) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM geahndet werden.

§ 10

Andere Rechtsvorschriften

Bestehende behördliche Genehmigungen, Bescheide, Erlaubnisse und sonstige Verfügungen werden von den Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

§ 11
Aufhebung von Rechtsvorschriften

Folgende Verordnungen treten außer Kraft:

1. Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Göttingen vom 24. August 1970,
2. Verordnung zum Schutz der Landschaftsteile "Leinebergland" im Landkreis Göttingen vom 08.10.1971

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Göttingen in Kraft.